



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 19. Februar 2024

Nummer 8

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

31 Öffentliche Belobigung, S.45

32 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Meyer-Holsen Familienstiftung“, S.45

33 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.45

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### **31 Öffentliche Belobigung**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.05.01-004/2023-001

Detmold, den 12. Februar 2024

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Tim Stiller in Anerkennung seiner im Dezember 2022 durchgeführten Rettungsstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Frau Regierungspräsidentin Bölling hat Herrn Stiller die Belobigungsurkunde am 24. Januar 2024 in Detmold überreicht.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.45

##### **32 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Meyer-Holsen Familienstiftung“ mit Sitz in Minden**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.01.01.02-004/2023-007

Detmold, den 09. Februar 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 11.01.2024 habe ich die „Meyer-Holsen Familienstiftung“ mit Sitz in Minden anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.45

##### **33 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband nph und der Stadt Paderborn - ÖPNV**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.3-010/2024-001

Detmold, den 12. Februar 2024

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

vertreten durch den Vorstandsvorsteher

– nachfolgend "nph" genannt –

und

der Stadt Paderborn

vertreten durch den Bürgermeister

– nachfolgend "Stadt" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Beteiligten"

Gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) ist der zuständige Aufgabenträger für den ÖPNV auf

dem Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter. Die Aufgabenträgerfunktion ist ihm gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 ÖPNVG NRW durch die Kreise Paderborn und Höxter übertragen worden.

Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV auf dem Gebiet der kreisangehörigen Stadt Paderborn liegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ÖPNVG NRW bei der Stadt Paderborn, die derzeit bspw. den „PaderSprinter“ betreibt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG ist die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial festgelegt. Die Stadt Paderborn ist danach für alle auf ihrem Stadtgebiet verlaufenden Linien bzw. Linienabschnitte zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Der nph ist wiederum zuständig für den ÖPNV in den Kreisgebieten Paderborn und Höxter, mit Ausnahme des Stadtgebietes Paderborn. Für in das Gebiet der Stadt ein- und ausbrechende Linien des Regionalverkehrs sind daher sowohl der nph als auch die Stadt für die auf ihrem jeweiligen Gebiet verlaufenden Linienabschnitte zuständig.

Die zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten in diesem Bereich bestehende öffentliche-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 2012, geändert durch die Vereinbarung vom 16./23.04.2020, mit welcher der nph auch für die im Stadtgebiet liegenden ein- und ausbrechenden Verkehre zuständig war, wurde mit Kündigungserklärung vom 29.06.2022 ordentlich und fristgerecht zum 31.12.2023 gekündigt.

Um weiterhin ein kundenorientiertes, bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot zu gewährleisten, schließen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarungen
§ 2 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten
§ 3 Delegation
§ 4 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
§ 5 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW
§ 6 Weitergehende Regelungen zur Finanzierung
§ 7 Sonstige Kosten und Haftung
§ 8 Rechtsnachfolge
§ 9 Schlichtungsstelle
§ 10 Laufzeit und Kündigung
§ 11 Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten
§ 12 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarungen**

1. Mit dieser Vereinbarung regeln die Beteiligten ihre Zusammenarbeit bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in Bezug auf die in das Gebiet der Stadt Paderborn ein- und ausbrechenden Linien des Regionalverkehrs und Linien des Stadtverkehrs, welche in den Zuständigkeitsbereich des nph ein- und ausbrechen.
2. Linien, die ausschließlich im Stadtgebiet verlaufen und für die daher eine alleinige Zuständigkeit der Stadt besteht, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Ebenfalls von dieser Vereinbarung ausgenommen sind die Linien bzw. Linienabschnitte des Regionalverkehrs außerhalb des Stadtgebietes Paderborn.

## **§ 2 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

- (1) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass es Aufgaben gibt, die im Rahmen der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auch in Zukunft nur von beiden Beteiligten gemeinsam erfüllt werden können (gemeinsame Aufgaben).
- (2) Betreffend der in das Stadtgebiet ein- und ausbrechender Linien des Regionalverkehrs sind insbesondere folgende Aufgaben als gemeinsame Aufgaben anzusehen:
  1. die Nahverkehrsplanung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 ÖPNVG NRW;
  2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des Regionalbusverkehrs, der bislang nicht, nicht erschöpfend oder nicht ausreichend im Nahverkehrsplan geregelt ist;
  3. tarifliche Maßnahmen, die auf die Erlössituation der im Gebiet der Stadt Paderborn tätigen Verkehrsunternehmen Einfluss haben können;
  4. die Zusammenarbeit im Bereich elektronischer Fahrgastinformation und elektronischen Fahrgastmanagements (Ticketing und Fahrgeldmanagement bzw. weiterer Vertriebsmöglichkeiten);
  5. alle weiteren Maßnahmen, die nach ihrem Sinn und Zweck nur gemeinsam von den Beteiligten durchgeführt werden können.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Stadtverkehre der Stadt.

(3) Zur Konkretisierung der Zusammenarbeit nach Abs. 2 Nr. 1 vereinbaren die Parteien:

1. Die Stadt und der nph definieren gemeinsam unter Berücksichtigung der jeweiligen verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse die Art und den Umfang der ausreichenden Verkehrsbedienung der in das Stadtgebiet ein- und ausbrechenden Linien in einem Stadt-Umland-Konzept. Hierzu gehört insbesondere der Linienverlauf, die Taktung, die Fahrgastinformation, das Beschwerdemanagement sowie die Fahrzeugqualität.
2. Dieses Stadt-Umland-Konzept wird nach der gemeinsamen Abstimmung und Beschluss der jeweiligen politischen Gremien Teil des Nahverkehrsplans des nph und bildet damit den Rahmen für die Organisation und Ausgestaltung der in das Stadtgebiet ein- und ausbrechenden Regionalverkehre.
3. Der nph beginnt in Abstimmung mit der Stadt das gesetzliche Beteiligungsverfahren. Die Fristen für das Beteiligungsverfahren sind mit den Sitzungskalendern der politischen Gremien beim nph und der Stadt abzustimmen, um rechtzeitig notwendige Beschlüsse herbeiführen zu können.
4. Der nph bereitet die eingehenden Stellungnahmen synoptisch auf und stimmt die Synopse für die Regionalbusverkehre mit der Stadt ab.
5. Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hat eine erste Kalkulation der Finanzierung umzusetzender Maßnahmen zu erfolgen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a

ÖPNVG NRW, sonstige Zuwendungen gemäß ÖPNVG NRW sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse). Diese Kalkulation ist zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Stadtverkehre der Stadt.

(4) Zur Konkretisierung der Zusammenarbeit nach Abs. 2 Nr. 2 vereinbaren die Parteien:

1. Sollte die Stadt oder der nph der Meinung sein, dass Leistungsänderungen zu dem im Nahverkehrsplan festgelegten Verkehren notwendig sind, wird dies dem jeweils anderen Beteiligten mitgeteilt.
2. Die Beteiligten stimmen die Änderungen und das konkrete Vorgehen gemeinsam ab und stellen darüber gemeinsames Einvernehmen her.

(5) Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 sind von den Beteiligten nur im gemeinsamen Einvernehmen möglich. Zur Herstellung des Einvernehmens sind die Beteiligten verpflichtet, sich umfassend und rechtzeitig gegenseitig zu informieren. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle erforderlichen Beschlüsse und Informationen sowie alle verkehrlichen Planungen rechtzeitig zur Verfügung, soweit diese auf die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben Einfluss haben können.

(6) Zur Herbeiführung des Einvernehmens ist vorab die Teilhabe der anderen Beteiligten an Planungen und Informationen erforderlich:

1. Die Beteiligten arbeiten konstruktiv zusammen. Regelmäßige Abstimmungen finden in den quartalsweisen Jour Fixes/Lenkungskreis und im Übrigen zusätzlich bei Bedarf statt. Beide Seiten informieren sich

gegenseitig frühzeitig über sämtliche für die jeweils andere Seite relevanten Entwicklungen. Bei Bedarf werden die jeweiligen Partner in die maßgeblichen Gremien als Gast mit Rederecht eingeladen.

2. Die Beteiligten stellen alle Vorlagen zu Beschlüssen oder Informationen sowie alle zur Entscheidungsfindung notwendigen verkehrlichen Planungen der jeweiligen anderen Beteiligten rechtzeitig zur Verfügung, soweit diese auf die in dieser Vereinbarung geregelten Inhalte Einfluss haben können.
- (7) Das Einvernehmen wird schriftlich erteilt und darf nicht grundlos verweigert werden. Sollte ein Einvernehmen nicht zustande kommen, ist von den Beteiligten ein Schlichtungsgespräch durchzuführen. Die Bestellung eines Schlichters erfolgt durch die Bezirksregierung Detmold.
- (8) Die Beteiligten tragen hinsichtlich der Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ihre Kosten selbst.
- (9) Die Aufgabenwahrnehmung kann ergänzend zu den Regelungen dieser Vereinbarung in gesonderten Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geregelt werden.

### § 3 Delegation

- (1) Die Stadt überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. Abs. 2 Satz 1 GkG die Befugnisse zur Organisation und Ausgestaltung der im Gebiet der Stadt ein- und ausbrechenden Linien des Regionalverkehrs gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung auf den nph (Delegation). Dies betrifft die derzeitigen Linien des Regionalverkehrs. Die vorgenannten Linien werden im Nahverkehrsplan definiert. Der nph übt die ihm delegierten Befugnisse auf der Grundlage der im

Nahverkehrsplan geregelten Inhalte, Verfahren und Standards aus.

- (2) Der nph überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. Abs. 2 Satz 1 GkG die Befugnisse zur Organisation und Ausgestaltung des in den Zuständigkeitsbereich des nph ein- und ausbrechenden Linien des Stadtverkehrs gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung auf die Stadt (Delegation). Dies betrifft die derzeitigen Linien des Stadtverkehrs. Die vorgenannten Linien werden im Nahverkehrsplan definiert. Die Stadt übt die ihr delegierten Befugnisse auf der Grundlage der im Nahverkehrsplan geregelten Inhalte, Verfahren und Standards aus.
- (3) Die Delegation dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in dem Nahverkehrsplan festgelegten Ziele.
- (4) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 und Absatz 2 umfasst insbesondere:
  1. die Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen, die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabbekanntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
  2. die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nichtkommerzieller Verkehrsdienste durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
  3. das Recht zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmung nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirts-

schaftlichen Betrieb der umfassenden Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

4. die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z. B. im Sinne des Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
5. die Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder Vergabe der Verkehrsleistungen durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;
6. die Befugnis zum Vollzug von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der darin geregelten Rechte und zur Umsetzung der bestellten Verkehrsleistungen, z. B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
7. die Aufstellung und der Vollzug allgemeiner Vorschriften im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007;
8. die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
9. die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007.

(5) Die Beteiligten verpflichten sich, das Verkehrsangebot auf den Linien, für die sie nach Maßgabe dieser Vereinbarung zuständig werden, im Einklang mit dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan (insbesondere hinsichtlich Verkehrsfunktionen, Linienverlauf, Bedienungszeit, Takte, Fahrzeuganforderungen) sicherzustellen. Innerhalb dieses kompetenzmäßigen Rahmens entscheidet der jeweilig zuständige Partner über

die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die weitere Zustimmung des Partners angewiesen zu sein.

(6) Spätestens acht Wochen vor der geplanten Veröffentlichung einer Vorabbekanntmachung übermittelt der nph der Stadt den Entwurf der Vorabbekanntmachung, wenn und soweit Linienabschnitte im Stadtgebiet Gegenstand der Vorabbekanntmachung sind. Die Stadt kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Stellung zum Entwurf nehmen. Der nph soll die Stellungnahme der Stadt berücksichtigen, soweit dies aus tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist. Das gleiche gilt für geplante Veröffentlichungen einer Vorabbekanntmachung der Stadt.

(7) Vor Fertigstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages übermittelt der nph der Stadt den Entwurf des öffentlichen Dienstleistungsauftrages wenn und soweit Linienabschnitte im Stadtgebiet Gegenstand des Dienstleistungsauftrages sind. Die Stadt kann innerhalb von drei Wochen Stellung zum Entwurf nehmen. Der nph soll die Stellungnahme der Stadt berücksichtigen, soweit dies aus tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für geplante öffentliche Dienstleistungsaufträge der Stadt.

(8) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis können die Beteiligten mit gesonderter Vereinbarung regeln.

#### **§ 4 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

- (1) Für die Organisation und Ausgestaltung des Regionalverkehrs im Stadtgebiet erhält der nph einen pauschalen Anteil an den Landesmitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Dieser pauschale Regionalisierungsmittelanteil entspricht dem Aufkommen an Mitteln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der vom Regionalverkehr im Stadtgebiet Paderborn generiert wird.
- (2) Die Beteiligten wirken darauf hin, dass die unterjährigen Teilzahlungen der Bezirksregierung Detmold, die nach vorste-

hender Maßgabe auf die Regionalverkehre entfallen, direkt an den nph erfolgen.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Stadtverkehre der Stadt.

### **§ 5 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW**

(1) Die Stadt Paderborn delegiert ihre Zuständigkeit zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW in Bezug auf die in das Stadtgebiet Paderborn ein- sowie aus dem Stadtgebiet ausbrechenden Regionalverkehre auf den nph. Die Zuständigkeitsübertragung beinhaltet die Weiterleitung auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften des nph, ebenso die administrative Kontrolle, Überwachung, Rückzahlung und die beihilfenrechtliche Ausgestaltung der entsprechenden Regelung.

(2) Bezüglich der Zuordnung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW zum nph bzw. zur Stadt Paderborn gilt:

1. Für das Jahr 2023 sowie grundsätzlich auch für die Jahre 2024 und 2025 beträgt der pauschale Anteil des in der Zuständigkeit des nph liegenden Regionalverkehrs 27,01678% (399.005,31 €). Dieser pauschale Regionalverkehrsanteil entspricht dem Aufkommen an Mitteln gemäß § 11a ÖPNVG NRW, der vom Regionalverkehr im Stadtgebiet Paderborn generiert wurde. Der restliche Anteil (1.077.874,18 €) ist dem in der Zuständigkeit der Stadt Paderborn liegenden Stadtverkehr zuzuordnen. Die Ermittlung erfolgte bilateral zwischen den Beteiligten auf der Grundlage von § 11a Abs. 2 Satz 4 und 5 auf Basis der Wagen-km und Erlöse im Ausbildungsverkehr des Jahres 2020.

2. Der Betrag der Zuweisung wird turnusmäßig alle 3 Jahre (nächstes Mal für 2026) entsprechend der vorstehenden Regel auf der Grundlage der Wagen-km und Ausbildungserlöse im jeweils dritten Vorjahr neu ermittelt. Die Anpassung der Zuweisung wird durch die Beteiligten gemeinsam bei der Bezirksregierung Detmold beantragt.

3. Außerhalb dieses Turnus kann jeder Beteiligte die Anpassung der Anteile verlangen, wenn sich aufgrund von strukturellen oder linearen Anpassungen des Beförderungstarifs oder vergleichbaren Maßnahmen eine Verschiebung im Verhältnis der Einnahmen im Ausbildungsverkehr dergestalt ergibt, dass eine als ob-Ermittlung der

Anteile unter ansonsten ceteris paribus-Bedingungen zu einer Veränderung der jeweiligen prozentualen Anteile der Beteiligten an den Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW der Stadt Paderborn führt, welche drei Prozentpunkte überschreitet. Eine gemeinsame Beantragung der Anpassung der Zuweisung bei der Bezirksregierung Detmold erfolgt nach Ermittlung der neuen Anteile jeweils für die nächstmögliche Bewilligung.

4. Die Beteiligten wirken darauf hin, dass die unterjährigen Teilzahlungen der Bezirksregierung Detmold, die nach vorstehender Maßgabe auf die Regionalverkehre entfallen, direkt an den nph erfolgen.

### **§ 6 Weitergehende Regelungen zur Finanzierung**

Eine angemessene Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW ist mit der Zahlung nach § 4 abgegolten.

### **§ 7 Sonstige Kosten und Haftung**

Jede Beteiligte hat die ihr entstandenen und entstehenden Kosten einschließlich eventueller behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, die die Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarung zum Gegenstand haben, selbst zu tragen. Sofern Kosten für die Beteiligten im Außenverhältnis im Ganzen entstehen, haben die Beteiligten die Kosten im Innenverhältnis je hälftig zu tragen.

### **§ 9 Schlichtungsstelle**

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

### **§ 10 Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Beteiligten sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum 31.12. des Folgejahres schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Beteiligten der Auf-

sichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m Abs. 3 und 4 GkG NRW.

### **§ 11 Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde. Die Beteiligten haben nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung für diese Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 GkG NRW auf ihre Kosten.
- (3) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber am 01.01.2024.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Beteiligten nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

### **Datum und Unterschriften**

Paderborn, den 06.12.2023

Für den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter:

Christoph Rüter (Verbandsvorsteher)  
Marcus Klugmann (Geschäftsführer)

Für die Stadt Paderborn:

Michael Dreier (Bürgermeister)

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.12.2023 zwischen dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und der Stadt Paderborn über die Planung, Organisation und Durchführung von Leistungen des ÖPNV auf dem Gebiet des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter und in der Stadt Paderborn habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 12. Februar 2024  
31.01.2.3-010/2024-001  
Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.45

---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold